

Beschränkung beim Gehölzschnitt

Die **Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung (QBB)** fordert eine korrekte **Auslegung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes**.

Am 1. März 2010 tritt in Deutschland das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft, das künftig Vorrang gegenüber den bisherigen Landesgesetzen haben und in wesentlichen Regelungsbereichen bundesweit einheitliche Vorschriften definieren wird. Dies gilt auch für den Garten- und Landschaftsbau. § 39 zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im neuen BNatSchG setzt künftig deutschlandweit einheitliche Standards in Sachen Gehölzschnitt. „Es ist verboten“, heißt es hier, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Auch hier gilt, wie in vielen Lebenslagen: Keine Regel ohne Ausnahme. So dürfen laut neuem Gesetz die oben genannten Verbote aufgehoben werden, sofern es sich um behördlich angeordnete, durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen handelt, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall wenn eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt. Eine klare Sprache – sollte man meinen. Dennoch sorgt die Auslegung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes in Fachkreisen für Zündstoff. „Wir haben in letz-

ter Zeit verschiedene Presseartikel und Rundschreiben auf den Tisch bekommen, die den Paragraphen 39 missverständlich oder einseitig interpretieren“, erklärt Hans Rhiem, Vorsitzender der QBB. „So werden zum Beispiel die Sperrfristen und Verbote betont, aber im Gegenzug nicht eindeutig und umfassend darauf hingewiesen, welche Maßnahmen während



Hans Rhiem:
„In der Vegetationszeit können die Bäume aufgrund des aktiven Stoffwechsels Wunden besser überwallen und sich auch stärker gegen Pilze abschotten“.

der Vegetationszeit im Sommer erlaubt sind. Dies führt automatisch zu Unsicherheiten.“ Grundsätzlich steht die QBB dem neuen BNatSchG positiv gegenüber. Die bisherigen Landesgesetze, so Rhiem, enthielten unterschiedliche Fristen und seien in Teilen unklar formuliert, sodass es immer wieder zu widersprüchlichen Auslegungen und Konflikten zwischen verschiedenen Institutionen und Interessensgruppen gekommen sei. „Eine bundesweit einheitliche Fristenregelung und eine klare Benennung der in den jeweiligen Zeiträumen gestatteten Maßnahmen kann nur förderlich sein“, betont der QBB-Vorsitzende. „Allerdings ist Voraussetzung, dass nicht nur wei-

tergetragen wird, was verboten, sondern auch, was erlaubt ist.“

Besonders begrüßt die QBB die Tatsache, dass in dem ab März gültigen BNatSchG ganzjährige Baumpflegemaßnahmen eindeutig gestattet sind. Zwar dürfen Bäume nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gefällt und Sträucher in dieser Zeit auf den Stock gesetzt werden. Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind jedoch auch im Frühjahr und Sommer ebenso gestattet wie die für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern überaus wichtigen Formschnitte und Pflegemaßnahmen. So kann zum Beispiel ein Privatmann den Zuwachs seiner Hecke auch im Sommer verhindern, indem er sie schonend zurückschneiden lässt. Und auch der Pflegeschnitt im Kronenbereich von Bäumen ist im Sommer nicht nur erlaubt, sondern wird von der QBB auch ausdrücklich empfohlen: „Baumbiologisch ist es für Bäume gesünder, wenn die Baumpflegemaßnahmen im Sommer durchgeführt werden“, erklärt Hans Rhiem die Hintergründe.

So gesund der sommerliche Baum- und Strauchschnitt auch ist, immer wieder bekommen Baumpfleger diesbezüglich Ärger mit Naturschützern, die sich um die in den Gehölzen brütenden Vögel sorgen. Gerade deshalb haben Baumpflegemaßnahmen im Frühjahr und Sommer ein echtes Imageproblem – zu Unrecht, wie Hans Rhiem betont: „Selbstverständlich hat der Brutschutz bei uns oberste Priorität. Kein Baumpfleger würde in Baumkronen schneiden, wenn hier gerade Vögel nisten. Dasselbe gilt für den Formschnitt von Hecken. Hier gehen wir sehr verantwortungsvoll und vorsichtig vor.“ Infos unter qbb-ev.de